



Städt. Willi-Graf-Gymnasium, Borschtallee 26, 80804 München

An die Schulleitung des
Städt. Willi-Graf-Gymnasiums
Herrn OStD Dominik Blanz

Borschtallee 26
80804 München
Tel.: 089 / 307 996-0
Fax: 089 / 307 996-40
Mail: willi-graf-gymnasium@muenchen.de
Info: <http://www.wgg.musin.de>
MVV: Scheidplatz

Schulleiter: D. Blanz

München, den _____

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung

Gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Name:		Geb.- Datum:		Klasse:	
Ich beantrage auf Grund einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung					
<input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich					
<input type="checkbox"/> Notenschutz					
<input type="checkbox"/> Bei <u>Lesestörung</u> (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen)					
<input type="checkbox"/> Bei <u>Rechtschreibstörung</u>					
<input type="checkbox"/> keine Bewertung der Rechtschreibleistung					
Uns ist bewusst, dass diese Maßnahmen im Zeugnis vermerkt werden.					
Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei _____ oder wird nachgereicht. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der*die Schulpsycholog*in Frau Garstenauer / Herr Heinke / Frau Lamm / Frau Thalhammer bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.					

Hinweis zur Zeugnisbemerkung:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutzes ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt:

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel:

Wenn der / die Schüler*in die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

München, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte / volljährige*r Schüler*in